

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

No. 48. (26. November 1853)

# Oldenburgisches Kirchenblatt.

Stimmen aus der Kirche und über die Kirche

zur

## Erweckung und Förderung des christlichen und kirchlichen Lebens.

Zweiter Jahrgang.

Erscheint an jedem Sonnabend, jede Nummer zu 1/2 Bogen. — Pränumerations-Preis: der Jahrgang 1 Thlr.

1853.

Sonnabend, den 26. November.

N<sup>o</sup>. 48.

### Die Ehre des evangelischen Kirchentages,

dem Angriff in Nr. 46 des K. Bl. gegenüber, wehren zu wollen, scheint uns zwar recht überflüssig zu sein, denn der Kirchentag hat seine Ehre und wird sie haben trotz Angriff und Vertheidigung; gleichwohl kann Schreiber dieses es nicht über das Herz bringen, auf jenen Angriff nicht ein Wort zu erwidern.

Daß der Kirchentag nicht überall in deutschen Landen, ob er wohl ein deutsches Werk ist, freudige Zustimmung empfängt, daß ihm auch in unserem Lande nicht alle Herzen zugewendet sind, ist sehr erklärlich. Seine Tendenz bereitet ihm seine Feinde und sein fast starres Festhalten an derselben nicht weniger. Nach seiner ersten Erklärung im Jahre 1848 auf der Versammlung zu Wittenberg will er einen Kirchenbund stiften, eine Vereinigung der lebendigen, bekennnißtreuen Christen und will dadurch einen Kern bilden, an welchen alles Rettungsfähige sich nach und nach anschließen kann, von wo aus aber auch ein Kampf gegen alles Unkirchliche und Unchristliche hervorgehen und die evangelische Kirche gekräftigt werden soll, auf daß sie, die gehöynte und verachtete, in ihrer Herrlichkeit sich erhebe, gegenüber den Angriffen katholischer Kirche und dem tief gewurzelten Unglauben der Zeit. In dieser Tendenz hat er sich hingestellt, an dieser Tendenz hat er festgehalten, ohne einen amtlichen Character, allein im Glauben an den Herrn der Kirche und an deutschen, kirchlichen Sinn, in dieser Tendenz hat er auf allen seinen Tagen geredet, gezeugt, geflüstert; sein Sammeln aller Glieder auf dem Kirchentage zu Berlin um das augsbургische Glaubensbekenntniß ist eine seiner glänzendsten Thaten, und doch nur eine unter vielen. Daß hiedurch sich unsanft berührt fühlen die Neologen, welche mit hoher Kritik herabfahren auf das Wort des Herrn, die Alterthumsstürmer, welche den altkirchlichen Bau einreißen möchten, die Freiheitsfreunde,

die für sich alle Freiheit, auch in kirchlichen Dingen, begehren und ungenirt sein wollen, endlich alle Leute, welche durch das glaubensfeste und kräftige Auftreten des Kirchentages sich verlegt, und des Wortes Schärfe an ihrem Gewissen fühlen, das ist unschwer zu begreifen. Es ist daher auch in menschlicher Weise, daß man dem Kirchentage, wenns möglich, eins anhängen möchte. „Er ist eine freie, in gewissem Sinne sehr freie Versammlung — heißt es daher — eine Versammlung, die von Niemanden Vollmacht hat, und für Niemand Auctorität, die nichts repräsentirt als sich selbst, eine fließende zufällige, jedesmal nach örtlichen Umständen anders zusammengesetzte Masse. Und deshalb will uns scheinen, daß man gar nicht viel von ihm zu erwarten hat.“ Wir erwidern darauf: ja wohl ist der Kirchentag eine Versammlung vieler, namhafter Theologen und Geistlichen und ausgezeichneter Nichtgeistlichen, die ihre Vollmacht, zusammenzukommen, nicht haben aus Menschenhand, sondern aus ihrer Liebe zum Herrn und seiner Kirche, und die darum wahrhaft frei sind. Auch sind sie eine fließende Masse, die aus allen Theilen nicht Deutschlands allein, sondern auch Europas, ja selbst aus Amerika ihren Zufluß erhält, die heilig bewegt ist, getrieben von dem heiligen Geiste, die sich je nach örtlichen Verhältnissen zusammensetzt, aber dadurch stets neue Kraft und Empfänglichkeit in sich birgt. Und eine „Masse“ ist es auch d. h. ein Großes, zusammengesetzt aus 1000—2000 Menschen, das etwas will und etwas kann und sich nicht fürchtet und seines Werthes und seines Einflusses gewiß ist. Darum ist uns auch nicht bange, daß der Kirchentag nichts ausrichten werde. Er hat schon Vieles ausgerichtet, und wird — so hoffen wir — noch mehr ausrichten; denn er ist doch eine „Auctorität“, welche Viele ehren, und andere nicht an die Seite zu stoßen wagen. — In anderer Hinsicht dagegen — heißt es weiter — in seinen Wahlen, Beratungen, Beschlüssen sehen wir gar wenig Freiheit; von den Führern,

die sich selbst als solche hingestellt haben, wird Alles vorbereitet, geordnet, geleitet und beschloffen. Und auch deshalb dünkt uns, darf man nicht erwarten, daß viel Bedeutendes von ihm ausgehe.“ Aber wie stimmt dieser Vorwurf zu der obigen Schilderung der Kirchentagsmitglieder? Ist wirklich die Versammlung „eine freie d. h. ungebundene, zufällige fließende Masse“, wie mag sie ohne das kräftigste Einschreiten von Vorstandes wegen in Ordnung gehalten werden? Indes, wenn wir auch gar nicht leugnen wollen, daß das Vorstandsamt oftmals an den Kirchentagen etwas zu scharf gehandhabt wird, was auch uns nicht zusagt, glauben wir doch, daß die Versammlung keine so unfreie ist, wie unserem Gegner scheint; die Verhandlungen sämtlicher Kirchentage, und auf dem Berliner Kirchentag die Verhandlungen über liturgische Gottesdienste beweisen zur Genüge, daß das Präsidium in der Versammlung eine Auctorität anerkannt, welche es nicht zu verlegen wagt.

### Die Predigterwahlen.

Zu den vielen Veränderungen, die das residirte Kirchen-Versaffungsgesetz der evangelisch-lutherischen Landeskirche Oldenburgs auf dem Gebiete dieser Kirche hervorgerufen hat, gehört auch die Umgestaltung des Wahlmodus bei der Wiederbesetzung erledigter Predigerstellen. Denn anstatt daß nach dem Kirchen-Versaffungsgesetz vom Jahre 1849 der Oberkirchenrath dem resp. Kirchenrath und dadurch der betreffenden Gemeinde die verschiedenen Bewerber um die erledigte Pfarrstelle bloß namhaft machte, und nur die Gemeinde aus allen diesen Einen zu ihrem Seelsorger wählte, wählt jetzt der Oberkirchenrath 3 der Bewerber aus, die er dann der Gemeinde vorstellt, und welche an 3 auf einander folgenden Sonntagen jeder eine Probepredigt und Katechisation vor dieser Gemeinde zu halten haben. Bis zum nächsten Sonntag hat sich dann die Gemeinde über Einen dieser 3 zu verständigen, wenn sie nicht will, daß Einer von ihnen ihr vom Oberkirchenrath als Prediger gesetzt werde.

So wenig nun Schreiber dieses dem früheren, im R.-Verf.-Gesetz vom Jahr 1849 festgesetzten Wahlverfahren das Wort zu reden gewillt ist, — was in den Augen auch der meisten kirchlich-gesinnten Gemeindeglieder als gerichtet dasteht — eben so wenig ist es ihm gegeben, dem jetzt geltenden, in einer Gemeinde bereits in Vollzug gekommenen Wahlmodus beizustimmen zu können. Es sei ihm gestattet, hier seine Bedenken gegen denselben kurz zu erwähnen.

Was nämlich zunächst die Präsentation der 3 Wahlcandidaten von Seiten des Kirchenregiments angeht, so ist diese Einrichtung eine solche, der man seine Zustimmung schwer wird verlagern können. Denn abgesehen davon, daß sie sich in andern Ländern, z. B. den Herzogthümern Schleswig und Holstein, längst bewährt hat, liegt es von vorn her-

ein in einem wirklich gesunden kirchlichen Organismus begründet, daß das Kirchenregiment die Gewähr dafür in Händen habe, daß die Gemeinden, bei der hier fast nothwendigen, wenigstens gewöhnlichen Unkunde über die Persönlichkeiten der einzelnen Bewerber sich nicht selber schlecht berathen, sondern daß möglichst ihnen die Möglichkeit genommen werde, auf ein nicht oder weniger geeignetes Individuum ihre Wahl zu richten. Auch darf man ja sicher in den Oberkirchenrath das feste Vertrauen setzen, daß er es nicht zu seinem Grundsatze machen werde, bei der Präsentation solche Männer auszusuchen, welche, wie groß auch immer ihre Tüchtigkeit, und wie gut auch die Gemeinde voraussichtlich mit ihnen berathen sein möge, in Bezug auf den Dienst an der Kirche und am Wort bisher „den ganzen Tag müßig gestanden haben“, dagegen diejenigen zurückzustellen, welche, vielleicht mit geringerer Kraft ausgerüstet, diese ihre Kraft aber dem Kirchendienst zum Opfer brachten, und so „des Tages Last und Hitze trugen“. Und dieses Vertrauen in unsre oberste Kirchenbehörde ist um so begründeter, als wir eben mit Sicherheit voraussetzen dürfen, sie werde das Wort des Hausvaters im Weinberge Matth. 20, 15 nicht zu dem ihrigen machen, um daraus die Berechtigung für sich herzuleiten, die Letzten die Ersten, und die Ersten die Letzten werden zu lassen. — Wir sehen hiervon ganz ab und freuen uns im Interesse der ganzen Landeskirche und der einzelnen Gemeinden über jenes dem Oberkirchenrath eingeräumte Recht, der Gemeinde 3 Bewerber vorzuschlagen, wovon diese dann Einen zu wählen hat.

Aber wenn nun hieraus für die Gemeinde die größtmögliche Gewißheit entsteht, daß aus der Wahl in jedem Falle ein für sie geeigneter Seelsorger hervorgehe, warum fragen wir dann weiter, die Forderung im R.-Verf.-Gesetze, daß  $\frac{3}{4}$  der Gesamtzahl der Stimmen auf Einen fallen müsse, wenn die Wahl als zu Stande gekommen angesehen werden und nicht eine Besetzung von Seiten des Oberkirchenraths eintreten soll? Je treuer und gewissenhafter das Kirchenregiment für die Gemeinden sorgt, um desto mehr sind diese zu der Präsumtion berechtigt, daß alle 3 vorgeschlagenen sich für sie eignen, sollte da nicht die einfache Majorität bei der Stimmenabgabe völlig genügen, um die Vorliebe der Gemeinde für den so Gewählten zu bekunden? Daß aber hierbei das Wohl der Kirche und Einzelgemeinde sehr gut bestehen könne, zeigt eben das vorhin angezogene Beispiel andrer deutscher Länder, wo ebenfalls Predigerwahlen existiren. Wohin führt aber die jetzt hier zu Lande geltende Methode? Sehen lassen mag sich nun einmal eine Gemeinde einen Prediger nicht gerne, wenn sie das Wahlrecht hat, es werden also die Stimmberechtigten durch Versammlungen sich vorher vergewissern, daß die nöthige  $\frac{3}{4}$  Majorität am Wahltag wirklich auf den Gewünschten falle, die Wahl wird also vor der Wahlhandlung als bereits geschehen, diese selbst aber in Folge dessen als leere, überflüssige Ceremonie anzusehen sein. Auf diesem Gebiete aber haftet

dem Ueberflüssigen auch allemal etwas Schädliches an, dessen Wegthun man wünschen muß. Und doch ist dieser Fall noch der verhältnißmäßig günstige, wo vorher in gütlicher Uebereinkunft eine Wahl ermöglicht wird, eine schlimmere Folge der  $\frac{2}{3}$  Majorität ist aber dann in Aussicht zu stellen, wenn bei getheilten Ansichten und Wünschen der Stimmberechtigten in Bezug auf die drei Bewerber voranzusehen ist, daß eine vorgängige Verständigung nicht werde zu erzielen sein. Da ist dann der Kabale und Intrigue Thor und Thüre geöffnet, jede Parthei wirbt, wie sie immer kann, für ihren Günstling, ein großer Theil der Stimmenden stimmt nicht aus Ueberzeugung, sondern nach der vorher auf ihn ausgeübten moralischen Nöthigung — und hier ist bei Wählern und Geworbenen die entschiedene Ausschreitung in das Unfittliche, wenn gleich die erste Classe es größere Sünde haben mag. (Allerdings ist nun zwar die Gefahr der Wählerlei auch da vorhanden, wo die einfache Mehrheit der Stimmen die Wahl entscheidet, indeß schon weil diese viel leichter herzustellen ist, wird die Erregtheit der Gemüther dabei eine bei weitem weniger leidenschaftliche sein, und dann verbinde ich eben mit dem Wunsche nach einfacher Majorität zugleich den nach sofortiger Stimmenabgabe, sobald die letzte Wahlpredigt gehört ist, wovon weiter unten. — Dessen ganz zu geschweigen, daß Stimmen laut werden und Schreiber dieses bereits zu Ohren gekommen sind, wonach das Vertrauen der Gemeindeglieder zu unsrer kirchlichen Gesetzgebung durch den jetzigen Wahlmodus leicht könnte getrübt werden. Man schließt nämlich so: Die jetzt über die Predigerwahlen geltenden Gesetze sind deshalb so gefaßt, wie sie gefaßt sind, um das Zusammenkommen der Wahlen der Gemeinden möglichst zu erschweren, ihnen der Form nach allerdings das Wahlrecht zu lassen, der Sache nach aber es ihnen zu nehmen, und so den im Gesetz vorgesehenen Fall möglichst oft herbeizuführen, daß der Oberkirchenrath sein Besetzungsrecht in Ausübung bringen könne. Wir wollen uns nicht auf die Seite derer stellen, welche so schließen, noch auch untersuchen, ob ein für die Gemeinden segensreicher Zweck dadurch erreicht werden würde, wenn die Oberbehörde das Besetzungsrecht hätte; nur das wollen wir nicht bergen, wie nach unserer Meinung durch diesen gerechten und ungesicherten Verdacht der Gemeindeglieder gegen unsre kirchliche Gesetzgebung dieser (den Gemeindegliedern) gegenüber der Oberkirchenrath leicht in das Licht tritt, als wolle er sich mehr und mehr wieder zu einem consistorialen Kirchenregimente gestalten, — was er selbst, weil er zum Vergleich mit früheren Zuständen herausfordert, sehr wenig wird wünschen können und was mit der Stellung des Kirchenregiments in einer Presbyterialverfassung nicht leicht vereinbar sein dürfte. (Es bedarf übrigens wohl nicht der Bemerkung, daß deshalb den Oberkirchenrath keinerlei Tadel treffen kann, der ja das Gesetz in Rede nicht gegeben hat, sondern nur innerhalb des gegebenen Gesetzes, also gesetzmäßig handelt.)

Als einen ferneren Punkt, warum uns das jetzige Wahlverfahren unangemessen zu sein scheint, möchten wir die Länge und Ausdehnung desselben anführen. Die 3 Wahlpredigten und die Wahlhandlung selbst nehmen ja 4 Sonntage in Anspruch. — Im Holsteinischen ist das auch anders; dort predigen alle 3 Wahlcandidate an einem Sonntage nach einander und gleich nach beendigter dritter Predigt erfolgt die Wahlhandlung. — Auch diese Sitte scheint uns vor der unsrigen den Vorzug zu verdienen: Wer nämlich je einem Gottesdienste beiwohnte, dessen Mittelpunkt eine oder mehrere Wahlpredigten bildeten, wird zugeben, daß wohl Niemand leicht in demselben findet, was jedes Gottesdienstes Zweck doch ist, Erbauung, und deshalb, weil sie Niemand sucht. Bei den Stimmberechtigten wollen wir auch das Günstigste voraussetzen, daß sie nämlich kommen, um sich ein Urtheil über die verschiedenen Bewerber zu verschaffen, diese werden demnach eine überwiegende Thätigkeit des Verstandes ausüben und das Gemüth wird dabei zu kurz kommen; — von den Uebrigen aber dürfen wir das gewiß gerne Zugestandene sagen: sie kommen aus reiner Neugierde, behalten und mit nach Hause nehmen wollen sie nichts, hören einiges, sehen — Alles! Sollte es schon aus dieser Rücksicht nicht höchst wünschenswerth sein, dergleichen begriffswidrige Gottesdienste, eben um Gottes willen, der Zahl nach möglichst zu beschränken? Aber die Sache hat auch noch eine andere Seite. Wie Manchen mag es nicht in einer Gemeinde geben, dem es in der That eben seine häuslichen und bürgerlichen Verhältnisse nicht gestatten, gerade an vier Sonntagen nach einander beharrlich die Kirche zu besuchen, und daraus würde für ihn, strenge genommen, die Unmöglichkeit folgen, sich an der Wahlhandlung zu theiligen. Erschiene er am eigentlichen Wahltage nicht, so würde dadurch von selbst sein Wahlrecht wegfällig werden, fehlte er an einem der vorangegangenen Sonntage, so würde er über den Wahlcandidate, den er nicht gehört, nur aus der Erzählung Anderer sich ein Urtheil bilden können, was jedenfalls ein sehr getrübt und unklares wäre. Falls er aber dennoch Einem der 3 seine Stimme gäbe, so könnten wir auch hierin nur eine Verirrung auf das Gebiet des Unfittlichen erkennen. — Und nun noch eins! Es ist wohl mehr als wahrscheinlich, daß die lange Zeit der zur Wahl nothwendigen 3 Wochen, oder wenigstens der Woche zwischen der letzten Wahlpredigt und der Wahlhandlung, gewöhnlich wird gebraucht werden, wie es im Interesse der Landes- und betreffenden Einzelkirche nicht zu wünschen ist, nämlich zu den widerwärtigsten Wahlumtrieben und zur Bearbeitung der Stimmberechtigten, und Mancher wird seine Stimme nicht dem geben, den er für den besten Seelsorger hält, sondern Dem, welchen entweder seine guten Freunde und Nachbarn oder diejenigen wünschen, zu denen er in irgend welchem abhängigen Verhältnisse steht. Um des lieben Friedens willen übt er so eine Handlung aus, deren Beweggrund er schwerlich dürfte rechtfertigen

können. So gerathen wir hier wieder auf dieselbe Abirring, wovon wir früher schon in der <sup>3</sup>/<sub>4</sub> Majorität eine Veranlassung erkannten. Würde dagegen, wie in Schleswig und Holstein, gleich am Tage der Hörpredigten auch die Stimmabgabe erfolgen, so ist gewiß, daß durchweg nach dem unmittelbaren gemüthlichen Eindruck gewählt werden würde, den die Predigt des Gewählten auf den Wähler hervorbrachte.

Auch aus dieser Rücksicht also glauben wir, daß unsrer Landeskirche ein nicht unwesentlicher Dienst geleistet würde, wenn unsre kirchliche Gesetzgebung unser Wahlverfahren mit dem in jenen erwähnten Ländern geltenden in Einklang brächte.

### Orgelspiel und Kirchengesang.

Durch den Erlass des Oberkirchenraths vom 12. v. M., betr. die Anordnung einer allgemeinen Kirchencollecte am diesjährigen Reformationstefte zur Herstellung schadhafter oder Gewinnung neuer Orgeln ist ein Schade in unserem Gottesdienste berührt, der nicht unerheblich ist. Wir erachten es nämlich für einen Schaden, wenn einem Gottesdienste eine Orgel fehlt. Doch können wir diesen nicht für den größten halten, denn wir kennen Gemeinden, welche vortrefflich und sehr erbaulich singen, ohne jemals in ihrem Gotteshause eine Orgel gehabt zu haben. Für einen größeren Schaden erachten wir es, wenn eine Gemeinde eine Orgel hat, welche sich in einem solchen Zustande befindet, sei es durch die Mangelhaftigkeit des Werkes oder durch das Verfallensein desselben, daß sie nicht im Stande ist, wohlklingend und kräftig den Gesang zu begleiten und zu leiten, dagegen mit ihren schreienden, schnarrenden und pfeifenden Tönen den Gesang verderbt und das Ohr gereizt. Wir hoffen indes, daß der oben angegebene Erlass des Oberkirchenraths, dessen Intention uns namentlich dahin zu gehen scheint, nicht so sehr eine namhafte Summe Geldes zusammenzubringen, als vielmehr auf das Mangelhafte eines großen Theils der Orgeln in den Landeskirchen aufmerksam zu machen, die Kirchenräthe und Gemeinden veranlassen wird, auf Erlangung guter Orgeln in ihren Kirchen Bedacht zu nehmen. — Damit wäre viel geschehen, aber wahrlich nicht Alles. Denn wozu helfen gute Orgeln, wenn nicht die Organisten befähigt sind, ein gutes Orgelspiel zu geben? Nun ist es freilich gewiß, daß wir unter unseren Organisten manche recht tüchtige Spieler haben; aber wir haben noch mehrere höchst mittelmäßige und untüchtige. Niemand, der das Orgelspiel in unseren Landeskirchen gehört hat, wird dies leugnen. Und woher kommt es? Zuerst gewiß daher, daß Jeder, der eine Note greifen kann, auch glaubt, ein Organist werden zu können, dann daher, daß die Vorbildung früher — was gegenwärtig auf unserem Seminar für Ausbildung der Organisten geschieht, soll dadurch nicht berührt werden — eine ungenügende war, end-

lich daher, daß die, welche zu Organisten glauben sich herangebildet zu haben, welche das Examen überstanden und eine Organistenbediennung erlangt haben, meistentheils die Fortübung und Fortbildung ruhen lassen. Nach unserer Meinung sollte Niemand zum Organisten gebildet werden, der nicht vollkommen genügende musikalische Anlagen hat, und Niemand sollte angestellt werden, der nicht hinlänglich seine Befähigung dargethan, auch sollten die Organisten gehalten sein, von Zeit zu Zeit nachzuweisen, daß sie die edle musica nach ihrer Anstellung nicht ganz vergessen; endlich, meinen wir, sollten die Organisten angehalten werden, sich auf ihren Orgelvortrag genügend vorzubereiten, weshalb sie die zum Singen im öffentlichen Gottesdienste gewählten Gesänge am vorhergehenden Tage sich würden zu verschaffen haben. Unter genügende Controle gestellt, würden unsere Organisten mehr, als jetzt der Fall zu sein scheint, das Bewußtsein empfangen, daß sie Kirchendiener und berufen sind, ein gutes Stück zur Erbauung der Gemeinde beizutragen, und würden unter diesem Bewußtsein auch erbaulich spielen können. (Freilich gehört dazu auch, daß man einen gottesfürchtigen, religiösen Sinn und ein Gesangbuch habe, dessen Lieder fernige, evangelische Wahrheit enthalten.) — Gewiß ist, daß nachlässiges, unfirdliches Orgelspiel — dazu rechnen wir auch die Zwischenspiele, namentlich die langen, tänzelnden, unmusikalischen Zwischenspiele — einen verderbenden Einfluß auf unseren Kirchengesang gehabt haben. Wenn verdankten wir den schläfrigen, schreienden, unmelodischen und unerbaulichen Kirchengesang anders, als eben dem schlechten Orgelspiel? Spielet besser, und die Gemeinde wird besser singen. Doch sind wir auch nicht der Ansicht, daß die Orgel und ihr Organist es allein thun sollen. Es muß dafür gewiß auch etwas in den Schulen geschehen, und die Pfarrer können dazu beitragen. Die Schule muß die erste Gesangsbildung übernehmen, die Schulinspektion sollte dahin sehen, daß die Melodien gehörig eingeübt und melodisch vorgetragen werden. Ohne Zweifel hat jeder Schul-Stundenplan seine Lectionen für Gesang, aber entweder geschieht darin nicht genug oder es wird nicht recht angefangen, denn sonst hätten wir einen bessern Kirchengesang trotz manchem schlechten Orgelspiel. Wie nun aber, wenn die Schule die erste Gesangsbildung redlich treibt, und die Kirche durch ihre Orgel dieselbe fortbildet — werden wir denn nicht einen Kirchengesang bekommen, der eine Ehre Gottes ist und Freude und Frieden legt in die Seelen! Wir entbehren ihn — schmerzlich.

### Kirchennachricht.

Beerdigten am 27. Nov.: 8½ Uhr: Pfarrer Greverus. 10 Uhr: Geh. R.-R. Dr. Nielsen. Bibelfunde 2½ Uhr: Hsfr. Gramberg. Die Pfarramtsgeschäfte übernimmt vom 27. Novbr. bis 4. Decbr.: Pfarrer Greverus. — Die Kirchenbücher führt derselbe.